

MARKTORDNUNG

vom 03.03.1971

Aufgrund des § 69 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 86 der Württ. Vollzugsverordnung hierzu hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 3. März 1971 folgende Marktordnung für den Wochenmarkt in der Gemeinde Baienfurt beschlossen:

§ 1 **Markttag**

- (1) Der Wochenmarkt findet am Freitag jeder Woche statt.
- (2) Fällt auf den Freitag ein gesetzlicher oder kirchlicher Feiertag, so ist der vorhergehende Werktag Markttag.

§ 2 **Marktplätze**

- (1) Dem Wochenmarkt wird als Marktplatz die im Gemeindemittelpunkt hierfür erstellte Anlage gewidmet; sie wird begrenzt durch das Rathaus, die Gemeindehalle, die Laden- und Geschäftsgruppe und das Postgrundstück.
- (2) Der Handel außerhalb des Marktplatzes und der festgesetzten Marktzeiten unterliegt den allgemeinen Bestimmungen der Gewerbeordnung.

§ 3 **Marktzeit**

- (1) Marktbeginn, -ende:

Der Wochenmarkt beginnt um 14.00 Uhr; er endet um 17.30 Uhr. Die Plätze müssen um 19.00 Uhr geräumt sein. Bei besonderen Anlässen kann die frühere Räumung angeordnet werden.

- (2) Marktzufuhr

Sowohl die Jahresstandplatzpächter als auch die Tagesstandplatzpächter müssen ihre Zufuhr zum Wochenmarkt bei Marktbeginn beenden und die zur Beifuhr benutzten Fahrzeuge vom Gebiet des Marktplatzes (§ 2) entfernt haben. Während der Marktzeit ist eine Beschilderung nur mit Handkarren gestattet, wobei auf die Käufer besondere Rücksicht zu nehmen ist und der Marktbetrieb nicht gestört werden darf.

§ 4 **Gegenstände des Wochenmarktes**

- (1) Nach § 66 Abschnitt 1 der Gewerbeordnung:
- a) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluss des größeren Viehs sowie der bewurzelten Bäume und Sträucher,
 - b) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung stehen oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehören oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt werden, mit Ausschluss der geistigen Getränke,
 - c) frische Lebensmittel aller Art.
- (2) Nach Ortsgewohnheit:
- Kindertextilien, Kopftücher, Strohhüte,
 - Haushalts- und Küchengeräte,
 - Glas, Porzellan- und Tonwaren,
 - Bürsten- und Korbwaren,
 - Sattler- und Seilerwaren,
 - Putzmittel,
 - Toilettenartikel,
 - Süßwaren,
 - Verkauf von heißen Würsten, Frischwurst, Schaschlik und
 - Pommes frites und ähnlichen Waren und Speisen zum sofortigen Verzehr.

§ 5 **Regelung des Marktverkehrs**

- (1) Auf dem Wochenmarkt werden Jahresstandplätze und Tagesstandplätze vergeben.
- a) Jahresstandplätze
Die Jahresstandplätze werden an ständige Wochenmarktverkäufer alljährlich ab 1. Januar auf die Dauer eines Jahres verpachtet. Die Verpachtung der Plätze erfolgt auf schriftlichen Antrag an das Bürgermeisteramt.
 - b) Tagesstandplätze
Tagesstandplätze werden an unständige Wochenmarktverkäufer am Markttag vom Marktmeister zugewiesen.
- (2) Die Gemeinde stellt an die Jahresstandplatzpächter Marktstände, soweit vorrätig, gegen eine besondere Gebühr zur Verfügung. Die übrigen Wochenmarktverkäufer haben das Standmaterial selbst mitzubringen.
- (3) Der zugewiesene Standplatz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb des Zugelassenen und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Überlassung an andere Personen oder Austausch ist nicht erlaubt.
- (4) Das Bürgermeisteramt kann zur Ordnung des Marktes einen Tausch von Ständen anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf eine Entschädigung besteht.

- (5) Werden die Standplätze wiederholt nicht in einem solchen Umfang genutzt, wie es nach der Größe des Standes möglich ist, so kann die Räumung des nicht genutzten Standes oder Standteiles verlangt und er anderweitig vergeben werden.
- (6) Jeder Verkäufer auf dem Wochenmarkt ist verpflichtet, an seinem Verkaufsort ein gut les- und sichtbares Schild anzubringen, auf dem er mit Vorname, Zuname und Wohnort bezeichnet ist.
- (7) Der Einkauf auf dem Obstmarkt sowie der Einkauf von Geflügel ist den Händlern erst zwei Stunden nach Beginn des Marktes gestattet.
- (8) Die Verkäufer sind verpflichtet, die auf den Markt gebrachten Waren auf entsprechende Nachfrage abzusetzen. Es dürfen keine Waren als „bestellt“ zurückgehalten werden.
- (9) Nicht gestattet ist:
 - a) das Abstellen von Fahrzeugen innerhalb des Wochenmarktes,
 - b) die Mitnahme von Fahrrädern,
 - c) das Ausrufen und Auslösen von Waren,
 - d) der Verkauf von Waren nach Mustern,
 - e) die Verunreinigung des Marktplatzes und der Straßen durch Wegwerfen von Abfällen usw.,
 - f) der Verkauf von Waren vor Marktbeginn,
 - g) das Feilbieten von Waren im Umhertragen,
 - h) das Einmischen in Verkaufshandlungen Dritter (das sogen. „in den Kauf fallen“),
 - i) das Mitführen oder Laufenlassen von Hunden.

§ 6

Hygienische Maßnahmen

- (1) Die jeweils gültigen Vorschriften über den Verkehr mit Lebensmitteln und Verbrauchsgegenständen gelten sinngemäß für den Wochenmarkt.
- (2) Sämtliche Lebensmittel sind auf den Marktständen so zu lagern, dass sie vor Verunreinigungen geschützt sind. Sofern sie nicht in Kisten, Körben, Steigen, Säcken oder ähnlichem verpackt sind, müssen sie auf Tischen, Bänken oder ähnlichen Unterlagen feilgeboten werden.
- (3) Marktstände oder andere Einrichtungen, auf denen frische Lebensmittel feilgeboten werden, müssen in jeder Hinsicht den hygienischen Anforderungen entsprechen.
- (4) Ausgelegte Lebensmittel dürfen vom Publikum nicht berührt werden.
- (5) Unreife Früchte dürfen zum unmittelbaren Genuss nicht verkauft werden. Werden sie als Einmachfrüchte feilgeboten so sind sie als „unreif“ zu bezeichnen.
- (6) Geschlachtetes Geflügel, Wild, Kaninchen usw. dürfen nur in hygienisch einwandfreien Schutzhüllen verpackt verkauft werden.
- (7) Personen, die mit einer ansteckenden oder abschreckenden Krankheit behaftet oder in abschreckender Weise entstellt sind, dürfen auf dem Wochenmarkt nicht feilbieten, eben-

falls nicht solche Personen, die an nässenden Ausschlägen leiden oder eiternde Geschwüre oder Wunden an den Händen tragen.

§ 7 **Reinigung**

- (1) Die Verkäufer sind verpflichtet, Abfälle, Verpackungsmaterial usw. innerhalb der Standplätze zu sammeln und bei Marktende selbst abzuführen.
- (2) Die Verkäufer von heißen Würsten haben bei ihren Ständen Abfallkörbe aufzustellen für Pappeller und Wurstpapier und die Käufer auf diese aufmerksam zu machen.

§ 8 **Allgemeines**

Besucher und Verkäufer sind mit dem Betreten des Marktgebietes den Bestimmungen dieser Marktordnung sowie den zur Ergänzung erlassenen Anordnungen der Verwaltung unterworfen.

§ 9 **Leitung des Marktverkehrs**

- (1) Zur unmittelbaren Handhabung der Ordnung ist von der Gemeinde ein Marktmeister bestellt, der notfalls durch Polizeibeamte und besonders bestellte Aufsichtspersonen unterstützt wird. Alle Marktbesucher haben sich in Marktangelegenheiten zunächst an den Marktmeister zu wenden.
- (2) Das Bürgermeisteramt und der Marktmeister können Besucher und Verkäufer des Marktes verweisen, wenn sie gegen die Marktordnung verstoßen, insbesondere
 - a) die Ordnung und Sicherheit gefährden oder stören,
 - b) die Markteinrichtungen beschädigen oder verunreinigen,
 - c) sich den Anweisungen des Marktmeisters und der Aufsichtspersonen widersetzen,
 - d) den Platz in unaufgeräumtem Zustand verlassen.
- (3) Im Falle der Verweisung vom Markt wird die entrichtete Gebühr nicht erstattet. Außerdem kann die Zulassung zum Markt vorübergehend oder dauernd untersagt werden.

§ 10 **Haftung**

- (1) Das Betreten des Marktgebietes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Mit der Vergabe von Standplätzen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

§ 11
Stand- und Platzgebühren (Marktgebühren)

Die Stand- und Platzgebühren sind nach der besonderen Marktgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 12
Strafbestimmungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Marktordnung werden mit Geldstrafen oder mit Haft nach § 149 Ziff. 6 der Gewerbeordnung bestraft. Soweit Strafen nach Bundes- und Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Bestimmungen unberührt.
- (2) Bei Weigerung des Verpflichteten können Handlungen an seiner Stelle von der Verwaltung auf Kosten des Pflichtigen vorgenommen werden.
- (3) Die Kosten der Ersatzvornahme können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 13
Inkrafttreten

Die Marktordnung tritt am 1.4.1971 in Kraft.

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Öffentliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	03.03.1971			01.04.1979
Änderung	28.12.1979 (Erlass des GMS)			